[IMPRESSUM EDITORIAL

RECHT DER MEDIZIN

23. Jahrgang 2016

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse

10-12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Sebastian Bergmann, Thomas Bieber, Verena Christine Blum, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Daniel Larcher, Aline Leischner-Lenzhofer, Sibel Uranüs, Felix Wallner, Michaela Windisch-Graetz, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2016/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531

61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2016 beträgt € 151,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@ manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Osterreichischen Juristentages herausgegebenen "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com)

Covergestaltung: bauer - konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com)

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Das Unterbringungsgesetz vor dem EGMR

RdM 2016/138

ahre nach dem Inkrafttreten hat das Unterbringungsgesetz (UbG) nun seine erste Bewährungsprobe vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestanden: In dem am 22. 11. 2016 entschiedenen Fall Hiller gegen Österreich ging es allerdings nicht um den Vorwurf eines konventionswidzigen Freiheitsentzugs in der Psychiatrie. Die Beschwerdeführerin machte vielmehr eine Verletzung von staatlichen Schutzpflichten geltend, da sich ihr (nach dem UbG in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebrachter) Sohn während eines unbegleiteten Ausgangs aus der Anstalt das Leben genommen hatte. Österreich habe daher, so die Beschwerde, durch das Unterlassen weitergehender Sicherungsmaßnahmen seine grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art 2 EMRK (Recht auf Leben) verletzt. Der EGMR wies die Beschwerde mit großer Mehrheit ab und verneinte einen Verstoß gegen Art 2 EMRK: Einerseits war die Selbstgefährdung des Patienten unter den konkreten Umständen für das Personal nicht vorhersehbar, und andererseits erschien die schrittweise Lockerung der Freiheitsbeschränkung zur Vorbereitung der Entlassung im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich. Der Menschenrechtsgerichtshof folgte damit im Wesentlichen dem - denselben Fall betreffenden – Urteil des OGH in Amtshaftungssachen (1 Ob 109/13 f RdM 2013/134 [Anm Kopetzki]). Dass das Thema "Ausgang während der Unterbringung" im UbG überhaupt nicht explizit geregelt ist und die näheren Modalitäten der Freiheitsbeschränkung bzw ihrer partiellen Zurücknahme daher gesetzlich eher unterdeterminiert sind, fiel dabei nicht ins Gewicht.

Das Urteil des EGMR ist im Ergebnis ebenso überzeugend wie jenes des OGH im vorangegangenen Zivilverfahren. Prognosen über künftige Gefährdungen von bzw durch Menschen sind schwierig und können auch danebengehen. Ob eine - auf Wahrscheinlichkeitsaussagen gegründete -Prognoseentscheidung rechtlich fehlerhaft war, ist im Streitfall aber immer ex ante zu beurteilen. Insofern gibt es weder im Amtshaftungsrecht noch bei der staatlichen Haftung für Schutzpflichtverletzungen nach der EMRK eine reine Erfolgshaftung.

Das Hiller-Urteil des EGMR ist freilich noch aus einem anderen Aspekt bemerkenswert, da hier erstmals das Spannungsverhältnis zwischen Art 14 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der EMRK ins Blickfeld rückt: Bekanntlich leiten sowohl der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte aus Art 14 UN-BRK ein striktes Verbot präventiver freiheitsentziehender Maßnahmen wegen Selbst- oder Fremdgefährdung bei psychisch Kranken ab. Folgt man diesen Interpretationen (wogegen einiges spricht, vgl Editorial RdM 2015/1), dann wäre das traditionelle Unterbringungsrecht mit der UN-BRK unvereinbar. In der EMRK ist ein präventiver Freiheitsentzug bei psychisch Kranken zum Zweck der Gefahrenabwehr hingegen nicht nur als zulässig vorausgesetzt (vgl Art 5 Abs 1 lit e EMRK); er kann durch grundrechtliche Schutzpflichten mitunter sogar geboten sein. Der EGMR gibt die radikalen Stellungnahmen zur UN-BRK in seinem Urteil zwar umfänglich und kommentarlos wieder. Er zieht daraus aber keine Konsequenzen, die über eine Bekräftigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Mehr noch: Die Begründung legt den Schluss nahe, dass Österreich wegen einer Schutzpflichtverletzung gem Art 2 EMRK verurteilt worden wäre, wenn es konkrete und von der Anstalt vernachlässigte Hinweise auf die Selbstgefährdung des Patienten gegeben hätte.

Christian Kopetzki